



Amtssigniert, SID2026051194291
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Lukas Czakert
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3434
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-ABF-6/25/621-2026

Innsbruck, 20.05.2026

**Plattner & Co Kalkwerk Zirl GmbH & Co KG, Zirl;
Deponie Breitenwang "In der Hurt" - Baurestmassenzwischenlager samt Aufbereitung;**

Ansuchen um

- Erhöhung der jährlichen Umschlagsmenge
- Erhöhung der jährlichen Aufbereitungsstunden
- Lagerung zusätzlicher gefährlicher/ nicht gefährlicher Abfallarten;

Verfahren nach dem AWG 2002;

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

1. Antrag:

Die Plattner & Co Kalkwerk Zirl in Tirol GmbH & Co KG betreibt aufgrund mehrerer Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol auf den Gst. Nrn. 751/1, 751/2, 753/4, 753/5, 850/1 sowie 850/2, jeweils KG Breitenwang, eine Deponie bestehend aus

- einem Inertabfallkompartiment (Anlagen-GLN 9008390530641) mit einer bewilligten Gesamtkubatur von 984.400 m³ und einer Befristung der Einbringung bis zum 31.12.2043,
- einem Bodenaushubkompartiment (Anlagen-GLN 9008391173656) mit einer bewilligten Gesamtkubatur von 1.546.800 m³ und einer Befristung der Einbringung bis zum 31.12.2043 sowie
- einem Baurestmassenzwischenlager (Anlagen-GLN 9008390792483) auf dem gegenständlichen Deponiekörper mit einer jährlichen Gesamtkapazität von 53.200 t befristet bis zum 30.04.2034.

Parallel wird seit Jahren am gegenständlichen Standort ein Artenschutzprojekt für die dort vorkommende Kreuzkröte umgesetzt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 14.12.2023, Zl. U-ABF-6/25/520-2023 erfolgte zuletzt die Erweiterung des Bodenaushubkompartiments sowie des Inertabfallkompartiments.

Mit Eingabe vom 02.10.2025 (OZI.571), ergänzt mit Eingaben vom 15.10.2025 (OZI. 573), vom 05.03.2026 (OZI. 597), vom 01.04.2026 (OZI. 609), vom 20.04.2026 (OZI. 614) sowie vom 12.05.2026 (OZI. 619) hat die Plattner & Co Kalkwerk Zirl GmbH & Co KG, vertreten durch die Projekt-Partner GmbH, diese vertreten durch Dr. Heinz Löderle um Erteilung der Genehmigung für die Erhöhung der jährlichen Umschlagskapazität und der maximalen Aufbereitungsdauer am Baurestmassenzwischenlager samt Aufbereitung; für die Zwischenlagerung zusätzlicher gefährlicher und nicht gefährlicher Abfallarten sowie die Verlängerung des Betriebs des Zwischenlagers angesucht.

2. Projektbeschreibung:

Geplant ist demnach

- die Erhöhung der Umschlagskapazität von derzeit 53.200 t/Jahr auf 150.000 t/Jahr wovon
 - o die stationäre Baurestmassenaufbereitungsanlage,
 - o die mechanische Behandlungsanlage (speziell befestigter Teil des Baurestmassenzwischenlagers),
 - o das Lager für nicht gefährliche Abfälle und
 - o das neue Lager für gefährliche Abfälle umfasst sein sollen.
- die Erhöhung der Aufbereitungsdauer der stationär genehmigten Aufbereitungsanlage (Brech-/Siebanlage) von 400 Stunden/Jahr auf 1.200 Stunden/Jahr (4x 300 Stunden/Jahr);
- die Anpassung der Frist des Betriebes der stationären Baurestmassenaufbereitungsanlage, der mechanischen Behandlungsanlage sowie des Lagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten an die Einbringungszeiträume der Deponiekompartimente – somit bis 31.12.2043;
- die Lagerung zusätzlicher gefährlicher sowie nicht gefährlicher Abfallarten.

Die Lagerung der gefährlichen Abfallarten sowie wassergefährdenden Abfallarten mit Ausnahme der SN 17207 g Eisenbahnschwellen, erfolgt ausschließlich in geschlossenen, wasserdichten Containern.

Eisenbahnschwellen werden auf der befestigten Zwischenlagerfläche der mechanischen Behandlungsanlage gelagert. Die Eisenbahnschwellen werden dabei erhöht (z.B. auf Betonblöcken) gelagert, damit diese nicht unterspült werden können. Zusätzlich werden diese mit einer wasserundurchlässigen und witterungsfesten Folie abgedeckt. Die PVC-Folien werden an den Rändern mit Betonklötzen beschwert, sodass die gelagerten Abfälle bei Wind nicht abgedeckt werden können.

Auch nicht gefährliche Abfälle, die durch Wind leicht verfrachtet werden können (z.B. Sägemehl, Holzwohle, organische Sortierreste), werden in geschlossenen Containern gelagert.

Ansonsten werden die beantragten nicht gefährliche Abfälle auf der befestigten Zwischenlagerfläche der mechanischen Behandlungsanlage zwischengelagert.

Die Lagerkapazität des Lagers für gefährliche Abfälle soll weniger als 50 t betragen.

Die Lagerkapazität des Lagers für nicht gefährliche Abfälle soll 7.500 t betragen, wobei auf der befestigten Lagerfläche (mechanische Behandlungsanlage) von 600 m² eine Lagerkapazität von 7.000t und in Containern eine Lagerkapazität von 500 t gegeben ist.

Die Betriebszeiten des Baurestmassenzwischenlagers sollen unverändert bleiben, wobei im Ansuchen von folgendem genehmigten Konsens ausgegangen wird:

Montag bis Freitag: 06.00 bis 18.00 Uhr

Samstag: 06.00 bis 15.00 Uhr

Mittagspause: 12.00 – 13.00 Uhr

Aufbereitung: erst ab 8.00 Uhr

Die Aufbereitung mittels Brech- und Siebanlage erfolgt ausschließlich im Zeitraum Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für das Zwischenlager werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Das Zwischenlager samt den Aufbereitungsanlagen wird in den dafür bereits genehmigten Bereichen im Ausmaß von ca. 1 bis 1,5 ha. auf den Gst. Nrn 751/1, 753/4 und 850/2 KG Breitenwang, betrieben.

Durch die Erhöhung der Umschlagkapazitäten am Baurestmassenzwischenlager ergeben sich zusätzlich durchschnittlich 40 Lkw Zu- und Abfahrten pro Tag, somit 80 Lkw Fahrten, an Spitzentagen werden sich diese um ca. die Hälfte auf 60 Lkw Zu- und Abfahrten, somit 120 Lkw-Fahrten erhöhen. Zusammengefasst ergibt sich daher für den Betrieb der Bodenaushubdeponie, der Inertabfalldeponie und des Baurestmassenzwischenlager ein maximales Verkehrsaufkommen an Spitzentagen mit 172 Lkw Zu- und Abfahrten.

3. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Über dieses Ansuchen findet unter Anwendung des §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, und § 37 Abs. 1 und § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024, die mündliche Verhandlung am

Dienstag, 16.06.2026,
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer
um 10:00 Uhr
vor Ort, Betriebsgelände „in der Hurt“ in 6600 Breitenwang

statt.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine natürliche Person, die volljährig und handlungsfähig ist und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ❖ wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- ❖ wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ❖ wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- ❖ durch Anschlag in der Gemeinde Breitenwang und

❖ durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/>)

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter der Sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

4. Auflage der Einreichunterlagen:

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Tag der mündlichen Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, sowie bei der Gemeinde Breitenwang, Max-Kerber-Platz 1, 6600 Breitenwang, zur Einsichtnahme auf.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Lukas Czaker